

## **Allgemeine Reisebedingungen der Reisebüro in der Südstadt GmbH als Reiseveranstalter**

### **I. Anmeldung und Bestätigung**

1. Mit der Reiseanmeldung durch den Reiseteilnehmer bietet dieser dem Veranstalter (Reisebüro in der Südstadt GmbH, im folgenden RS genannt) den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. An seine Anmeldung ist der Reiseteilnehmer bis zur Annahme durch RS, jedoch längstens 16 Tage ab Datum der Anmeldung, gebunden (diese Zeit wird benötigt, um die Verfügbarkeit der bestellten Leistungen zu überprüfen).
2. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, benötigen zur Vornahme einer Reiseanmeldung eine Einverständniserklärung ihrer Eltern.
3. Der Reisevertrag wird für RS verbindlich, wenn dieser dem Reiseteilnehmer oder dem vom Reiseteilnehmer beauftragten Reisebüro die Buchung und den Preis der Reise schriftlich bestätigt.
4. Ändernde oder ergänzende Abreden zu den im Reiseprospekt beschriebenen Leistungen sowie zu den Reisebedingungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit RS. Reisebüros sind nicht bevollmächtigt, vom Inhalt des Reiseprospektes oder der Reisebedingungen abweichende Vereinbarungen zu treffen.

### **II. Vermittlung von Eintrittskarten und sonstigen Fremdleistungen**

1. Zahlung der Tickets: Die Tickets müssen direkt bei Buchung zu 100 % bezahlt werden. Die Preise beinhalten Gebühren und Margen zzgl. Versand- und Bearbeitungskosten.
2. Rücktritt oder Umbuchung: Die Rücknahme oder der Umtausch bestellter Eintrittskarten ist nicht möglich. Nicht abgenommene bzw. nicht vollständig bezahlte Eintrittstickets bleiben im Besitz von RS zur anderweitigen Verwertung entsprechend Ziffer 3.
3. Stornierung: RS behält sich vor, unabhängig von Regressansprüchen wegen Nichterfüllung, Ihre Bestellungen kostenpflichtig zu stornieren, wenn der Gesamtbetrag nicht innerhalb von 8 Kalendertagen ab Buchungsdatum vollständig bezahlt ist. Nicht bzw. nicht vollständig bezahlte Eintrittstickets bleiben im Besitz von RS. Können solche Eintrittstickets wieder verkauft werden, werden dem Kunden zur Minderung der Stornokosten die tatsächlichen Erlöse abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro angerechnet.
4. Vermittelt RS im Übrigen ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners in fremden Namen lediglich einzelne Reiseleistungen, so etwa Nurflug (Low Cost Carrier, ABC-Flüge zu APEX- oder Holidaytarifen sowie Anschlussflüge etc.), Safaris, Fahrtransporte, Hotelaufenthalte für Selbstfahrer, Mietwagen etc., so richtet sich das Zustandekommen des Reisevertrages und dessen Inhalt nach den jeweiligen Bedingungen des Vertragspartners (Leistungsträgers) des Reiseteilnehmers. Für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Ausflüge, Mietwagen etc.) und die in der Reisebeschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistung gekennzeichnet werden, haftet RS auch bei Teilnahme der Reiseleitung an diesen Sonderveranstaltungen nicht.
5. Angaben über vermittelte Leistungen fremder Leistungsträger im Reiseprospekt beruhen ausschließlich auf deren Angaben RS gegenüber und stellen keine eigene Garantie von RS gegenüber dem Reiseteilnehmer dar.
6. Eine Haftung regelt sich in diesem Falle nach den Bedingungen dieser Leistungsträger, worauf der Reiseteilnehmer ausdrücklich hingewiesen wird und die dem Reiseteilnehmer auf Wunsch zugänglich gemacht werden. Im Übrigen gilt Ziffer X. 4.

### **III. Bezahlung, Reiseunterlagen**

1. Der Reiseanmelder hat gegen Aushändigung der Bestätigung eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zu leisten.
2. Der restliche Reisepreis wird 28 Tage vor Reisebeginn fällig. Nach vollständigem Zahlungsausgleich erfolgt der Versand der Reiseunterlagen. Liegen zwischen Buchung und Reisebeginn weniger als 28 Tage, so wird der restliche Reisepreis sofort fällig. RS behält

sich vor, Reiseunterlagen von fremden Leistungsträgern (z.B. Eintrittstickets, Hotelgutscheine etc.) am Reise- bzw. Veranstaltungsort auszuhändigen. Für den Fall, dass Eintrittstickets seitens der Veranstalter oder Ticket-Agenturen nicht ausgeliefert werden, ist RS befugt, entsprechend gleichwertige Tickets an den Reiseteilnehmer auszuhändigen.

3. Wird der Reisepreis bis zum Reiseantritt nicht vollständig bezahlt, wird der Vertrag aufgelöst. RS kann als Entschädigung Rücktrittsgebühren entsprechend V. Ziffer 2. der AGB verlangen, es sei denn, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Reismangel vorliegt.

4. Bitte benachrichtigen Sie uns umgehend, wenn Sie als Reiseanmelder Ihre Reisedokumente nicht spätestens 5 Tage vor Reiseantritt von uns erhalten haben. In diesem Falle werden wir, Ihre Zahlung vorausgesetzt, die Reisedokumente sofort zusenden oder bei Flugreisen am Abflughafen gegen Zahlungsnachweis frühestens einen Tag vor dem Flugtag aushändigen. Wenn Sie uns nicht benachrichtigen und die Reise aufgrund fehlender Reisedokumente nicht antreten, müssen wir das als kostenpflichtigen Rücktritt entsprechend V. der AGB behandeln.

#### **IV. Leistungs- und Preisänderungen**

1. Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Abschluss des Vertrages notwendig werden und die von RS nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

2. Flugzeiten sind wie auf dem Flugschein angegeben vorgesehen. Die Gestaltung des Flugplanes und dessen Einhaltung liegen im Wesentlichen im Verantwortungsbereich der Fluggesellschaften und der staatlichen Koordinierungsbehörden. Kurzfristige Änderungen der Flugzeiten, der Streckenführung und des Fluggerätes können in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden. Reiseteilnehmer, die im Zielgebiet die Reiseleistung oder die über RS gebuchte Unterkunft nicht in Anspruch nehmen, sind daher verpflichtet, sich vor dem Rückflug bei der örtlichen Reiseleitung von RS bzw. der Fluggesellschaft über den genauen Zeitpunkt des Rückfluges zu informieren und sich den Rückflug bestätigen zu lassen. Im Übrigen wird auf die ausdrücklichen Hinweise in den Reiseunterlagen verwiesen.

3. RS behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder Eintrittstickets für Sportveranstaltungen (Formel 1, Motorrad Grand Prix, DTM etc.) entsprechend wie folgt zu ändern.

a) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann RS den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

aa) bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann RS den Erhöhungsbetrag von Ihnen verlangen.

bb) in anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann RS von Ihnen verlangen.

b) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren oder Preise für Eintrittstickets für Sportveranstaltungen RS gegenüber erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

Eine Erhöhung gemäß IV. Ziffer 3. a) und b) ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für RS nicht vorhersehbar waren. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises werden wir Sie unverzüglich informieren. Eine Preiserhöhung, die ab dem zwanzigsten Tag vor dem vereinbarten Abreiseternin verlangt wird, ist unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Reiseteilnehmer berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn RS in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anzubieten. Der

Reiseteilnehmer muss diese Rechte unverzüglich nach Erklärung der Preiserhöhung geltend machen.

4. Eine Änderung des Reisepreises, eine zulässige Änderung von wesentlichen Reiseleistungen oder eine zulässige Absage der Reise hat RS dem Reiseteilnehmer unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungs- oder Absagegrund zu erklären.

5. Im Falle einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als fünf vom Hundert oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reiseteilnehmer, ohne zur Zahlung von Rücktrittsgebühren verpflichtet zu sein, vom Vertrag zurücktreten. Stattdessen kann der Reiseteilnehmer auch die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn RS in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reiseteilnehmer aus

seinem Angebot anzubieten. Die in diesem Absatz genannten, wechselseitigen Rechte und Pflichten gelten auch im Falle einer zulässigen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung.

6. Der Reiseteilnehmer hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung durch RS diesem gegenüber geltend zu machen.

## **V. Rücktritt durch den Reiseteilnehmer**

1. Der Reiseteilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei RS. Die Rücktrittserklärung sollte bei RS aus Eigeninteresse des Reiseteilnehmers und aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen.

2. Bei Rücktritt durch den Reiseteilnehmer kann RS angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen verlangen. An Stelle der konkreten Berechnung der Entschädigung für den Rücktritt, kann RS unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendung der Reiseleistung, folgenden pauschalisierten Anspruch auf Rücktrittsgebühren je angemeldeten Reiseteilnehmer geltend machen:

Bis zum 51. Tag vor Reiseantritt 20 %

Ab 50. bis 31. Tag vor Reisebeginn 30 %

Ab 30. bis 21. Tag vor Reisebeginn 50 %

Ab 20. Tag bis 3 Tage vor Reisebeginn 85 %

Ab 3 Tage vor der Reise und bei Nichtantritt der Reise 100 %  
des Reisepreises.

3. Dem Reiseteilnehmer bleibt unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Reise keine oder geringere Kosten entstanden sind, als die von RS in der Pauschale ausgewiesenen Kosten.

4. Sollen auf Wunsch des Reiseteilnehmers nach Buchung der Reise Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen werden, so entstehen der RS in der Regel die gleichen Kosten wie bei einem Rücktritt durch den Reiseteilnehmer, so dass die Vorschriften der Ziffer V. Absatz 2. zur Anwendung kommen. Bei anderweitigen, geringfügigen Änderungen berechnet RS lediglich eine Bearbeitungsgebühr. Diese beträgt im Falle einer Namensänderung bei Bus- und PKW-Reisen bis 30 Tage vor Reiseantritt 25,00 EUR pro Änderung. Bei Flugreisen je nach Airline 60,00 EUR bis 90,00 EUR pro Person oder mindestens die tatsächlich anfallenden Kosten. Ab dem 29. Tag vor Reisebeginn kommen die Regelungen der Ziffer V. Absatz 2 zur Anwendung.

## **VI. Reise-Versicherung**

Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung und einer Reise-Kranken-Versicherung bzw. eines Reiseversicherungs-Komplettpaketes. Bei der Vermittlung sind wir Ihnen gerne behilflich. Es gelten die jeweiligen Versicherungsbedingungen des Versicherungsunternehmens. RS ist lediglich Vermittler dieser Leistungen.

## **VII. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter**

1. RS kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung durch RS vom Reiseteilnehmer nachhaltig gestört wird. Das Gleiche gilt, wenn sich jemand in starkem Maße vertragswidrig verhält,

dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. RS behält jedoch den Anspruch auf den Reisepreis. Eventuell entstehende Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst. RS hat sich den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen zu lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden einschließlich eventueller Erstattungen durch Leistungsträger. Die Kündigung des Reisevertrages kann auch im Namen der RS durch den Reiseleiter oder örtlichen Vertreter von RS ausgesprochen werden.

2. Bei Nichterreichen einer in der Reiseausschreibung, der Reisebestätigung oder anderen Reiseunterlagen angegebenen Mindestteilnehmerzahl kann RS bis 14 Tage vor Reiseantritt von der Reise zurücktreten. Eine Information an die Reisetilnehmer erfolgt durch RS unverzüglich, sofern zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann. Eine Rückerstattung des Reisepreises erfolgt umgehend. Ein Rücktrittsrecht von RS besteht jedoch nicht, wenn RS die dazu führenden Umstände zu vertreten hat (z.B. Kalkulationsfehler) oder wenn RS diese Umstände nicht nachweisen kann. Die Rücktrittserklärung wird dem Reisetilnehmer unverzüglich zugeleitet.

3. Im Fall des Rücktritts von RS nach VII. Ziffer 2. ist der Reisetilnehmer berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn RS in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisetilnehmer aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisetilnehmer hat dieses Recht unverzüglich nach der Rücktrittserklärung von RS diesem gegenüber geltend zu machen. Sofern der Reisetilnehmer von seinem Recht auf Teilnahme an einer gleichwertigen Reise keinen Gebrauch macht, erhält er den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

### **VIII. Außergewöhnliche Umstände – Höhere Gewalt**

1. Wird die Reise in Folge bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z.B. durch Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl der Reisetilnehmer als auch RS den Reisevertrag kündigen. RS zahlt den vom Reisetilnehmer gezahlten Reisepreis unter Abzug einer, für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen angemessenen Entschädigung, unverzüglich zurück. Im Falle einer Kündigung stehen dem Reisetilnehmer außerdem die Rechte aus IV. Ziffer 5 zu.

2. Erfolgt die Kündigung nach Antritt der Reise, ist RS verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere den Reisetilnehmer, falls das vertraglich vereinbart ist, zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen die Parteien zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisetilnehmer zu tragen.

3. Reisehinweise des Auswärtigen Amtes erhalten Sie im Internet unter <http://www.auswaertiges-amt.de> oder unter der Telefonnummer: (030) 5000-0 und außerhalb der Dienstzeiten (Notruf) (030) 5000-2000.

### **IX. Rechte bei Mängeln**

Dem Reisetilnehmer stehen u.a. folgende Rechte aus dem Reisevertragsgesetz zu:

1. Wird eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Reisetilnehmer innerhalb angemessener Zeit Abhilfe verlangen. RS kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. RS kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

2. Der Reisetilnehmer kann nach Rückkehr von der Reise eine Herabsetzung des Reisepreises verlangen, falls Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht worden sind und er es nicht schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

3. Wird eine Reise in Folge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet RS innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der Reisetilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisetilnehmer die Reise in Folge eines Mangels aus wichtigem, für RS erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Im Eigeninteresse der Reisetilnehmer und aus Beweissicherungsgründen sollte dies schriftlich erfolgen. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisetilnehmers gerechtfertigt ist. Wird der Vertrag danach aufgehoben, be-

hält der Reiseteilnehmer den Anspruch auf Rückführung. Er schuldet RS den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

4. Motorsport-Reisen: RS garantiert nur die Teilnahme am jeweiligen Qualifying und Rennen. Die Teilnahme am Rahmenprogramm (z.B. Freies Training, Training GP2, Porsche Supercup etc.) ist abhängig von der Ankunftszeit an der Rennstrecke und der damit verbundenen Umstände (z.B. Stau, höhere Gewalt etc.). Die Nichtteilnahme (auch teilweise) am Rahmenprogramm stellt keinen Reisemangel dar.

## **X. Haftung**

1. Bei Vorliegen eines Mangels kann der Reiseteilnehmer unbeschadet der Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) oder der Kündigung Schadenersatz verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den RS nicht zu vertreten hat. Er kann Schadenersatz auch wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit verlangen, wenn die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt worden ist.

2. Die vertragliche Haftung von RS auf Schadenersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Reiseteilnehmers weder vorsätzlich noch fahrlässig durch RS herbeigeführt worden ist. Die Beschränkung auf den dreifachen Reisepreis gilt auch, soweit RS für einen dem Reiseteilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

3. Für alle gegen RS gerichteten Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhen, haftet RS bei Sachschäden bis 4.100,00 EUR. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reiseteilnehmer und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Abkommen bleiben von der Beschränkung unberührt. In diesem Zusammenhang empfehlen wir den Abschluss eines Reiseversicherungs-Komplettpaketes. Siehe auch VI.

4. RS haftet nicht für Leistungsstörungen im Bereich von Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden und in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als solche gekennzeichnet werden, so dass sie für den Reiseteilnehmer erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von RS sind. Leistungen fremder Leistungsträger sind u.a. Sportveranstaltungen (z.B. Formel 1 Grand Prix, Motorrad Grand Prix), Ausflüge, Safaris, Führungen, Sonderveranstaltungen, Flug- oder Busreisen, Hotelaufenthalte für Selbstfahrer, Linienbeförderung, Mietwagen. In diesem Zusammenhang empfiehlt RS den Abschluss einer Reiseunfall-Versicherung.

5. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann RS sich hierauf berufen.

## **XI. Mitwirkungspflichten, Beanstandungen**

1. Jeder Reiseteilnehmer ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daran mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

2. Beanstandungen sind an Ort und Stelle unverzüglich der Reiseleitung mitzuteilen und Abhilfe zu verlangen. Bei Nichterreichen der Reiseleitung ist dem Leistungsträger oder RS eine Schadensanzeige zu erstatten. Die Reiseleitung ist nicht befugt, etwaige Minderungs-, Schadenersatz- und sonstige Ansprüche mit Wirkung für und gegen RS anzuerkennen.

3. Unterlässt der Reiseteilnehmer schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, stehen ihm Ansprüche nicht zu.

4. Der Verlust und die Beschädigung oder Verspätung von Reisegepäck sind dem Beförderungsunternehmen unverzüglich anzuzeigen. Das Beförderungsunternehmen hat die Beanstandungen schriftlich zu bestätigen. Im Übrigen gelten für Fluggepäck die Bestimmungen des Montrealer Abkommens.

## **XII. Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung, Abtretung**

1. Der Reiseteilnehmer hat sämtliche Ansprüche bei Mängeln nach §§ 651 c-f BGB einschließlich des Rückzahlungsanspruches bei Kündigung nach § 651 e BGB innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisetermin bei Reisebüro in der Südstadt GmbH, Weberstraße 8, D-53113 Bonn, Telefon-Nr.: +49(0)228/2226000; Fax-Nr.: +49(0)228/217555; E-Mail: [serviceteam@reisebuero-suedstadt.de](mailto:serviceteam@reisebuero-suedstadt.de) geltend zu machen. Im Eigeninteresse des Reiseteilnehmers sollte die Geltendmachung schriftlich erfolgen. Nach Fristablauf kann der Reiseteilnehmer Ansprüche nur noch geltend machen, wenn er ohne Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten.
2. Die in XII. Ziffer 1. genannten Ansprüche verjähren in einem Jahr nach dem vertraglich vereinbarten Ende der Reise. Hat der Reiseteilnehmer solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem RS die Ansprüche schriftlich zurückweist. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.
3. Die Abtretung von Ansprüchen gegen RS ist ausgeschlossen.

## **XIII. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen**

1. RS steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt etwa das zuständige Konsulat Auskunft. Durch die Ausschreibung im Katalog und mit den Reiseunterlagen erhalten Sie wesentliche Informationen über die für Ihre Reise notwendigen Formalitäten. Bitte beachten Sie diese Informationen und lassen Sie sich von RS weitergehend unterrichten.
2. RS haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn Sie ihn mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, dass die Verzögerung von RS zu vertreten ist. Zur Erlangung von Visa etc. bei den zuständigen Stellen, müssen Sie mit einem ungefähren Zeitraum von etwa 8 Wochen rechnen.
3. Der Reiseteilnehmer ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation von RS bedingt sind.
4. Entnehmen Sie bitte dem Katalog und erkundigen Sie sich in Ihrem Reisebüro, ob für Ihre Reise ein Reisepass erforderlich ist oder der Personalausweis genügt, und achten Sie bitte darauf, dass Ihr Reisepass oder Ihr Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeitsdauer besitzt. Kinder können im Pass der Eltern eingetragen werden. Für manche Länder benötigen sie einen eigenen Kinderpass.
5. Von verschiedenen Staaten werden bestimmte Impfzeugnisse verlangt, die nicht jünger als 8 Tage und nicht älter als 10 Jahre (Gelbfieber) sein dürfen. Derartige Impfzeugnisse sind auch deutschen Behörden vorzuweisen, sofern Sie aus bestimmten Ländern (z.B. Afrika, Vorderer Orient) zurückkehren. Entsprechende Informationen erhalten Sie z.B. auf den Webseiten von Travelmed (<http://www.crm.de/>).
6. Zoll- und Devisenbestimmungen werden in verschiedenen Ländern sehr streng gehandhabt. Informieren Sie sich bitte genau und befolgen Sie die Vorschriften unbedingt.

## **XIV. Datenschutz**

1. Die Erhebungen und Verarbeitungen aller Personen bezogener Daten erfolgen nach den deutschen gesetzlichen Datenbestimmungen. Es werden nur solche personenbezogenen Daten erhoben und an Partner weitergeleitet, die zur Abwicklung Ihrer Reise notwendig sind. Diese und unsere Mitarbeiter sind von RS zur Verschwiegenheit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

2. Wir möchten Sie darüber hinaus zukünftig schriftlich oder per Email über aktuelle Angebote informieren, soweit nicht für uns erkennbar ist, dass Sie dies nicht wünschen. Wenn Sie die Zusendung von Informationen nicht wünschen, wenden Sie sich bitte unter Angabe des Stichwortes „Datenschutz“ an die unten genannte Anschrift von RS.

3. Datenübermittlung an staatliche Stellen oder Behörden erfolgen nur im Rahmen gültiger Rechtsvorschriften. Die Zollbehörden der USA haben alle Fluggesellschaften gesetzlich verpflichtet, die Flug- und Reservierungsdaten jedes Passagiers zur Verfügung zu stellen. Diese Daten werden von den USA Zollbehörden ausschließlich zu Sicherheitszwecken verwendet.

#### **XV. Schlussbestimmungen**

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das Gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen. Die unwirksame Bestimmung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages entspricht.

2. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftform Erfordernis.

3. Diese Vereinbarung sowie das gesamte Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die mit diesem Vertrag in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen, ist – soweit zulässig – das Amtsgericht Bonn bzw. Landgericht Bonn, unabhängig davon, wer von beiden Vertragsparteien Klage erhebt.

Stand Dezember 2006

#### **VERANSTALTER:**

##### **Reisebüro in der Südstadt GmbH**

Sitz Bonn – Amtsgericht Bonn HRB 4061

USt.-IdNr. DE122124664

Geschäftsführer Stefan Krause

##### **Postanschrift:**

Weberstraße 8

D-53113 Bonn

**Tel.:** +49(0)228/222600, **Fax:** +49(0)228/217555

**Email:** [serviceteam@reisebuero-suedstadt.de](mailto:serviceteam@reisebuero-suedstadt.de)